



# Buchbindereien industriell Entgeltbeträge gültig ab dem 01. April 2015

### Inhaltsverzeichnis

1	Taritverträge	3
2	Geltungsbereich	4
	2.1 Räumlich	4
	2.2 Fachlich	4
	2.3 Persönlich	4
3	Entgeltmodalitäten im Überblick	5
4	Entgelttabellen	6
	4.1 Entgeltgruppen der gewerblich Beschäftigten	6
	4.2 Entgeltgruppen der Angestellten	8
5	Zuschläge	12
	5.1 Mehrarbeit (Überstunden)	12
	5.2 Nachtarbeit	13
	5.3 Wochenendarbeit - Samstags- und Sonntagsarbeit	14
	5.4 Feiertagsarbeit	15
	5.5 Antrittsgebühren für gewerblich Beschäftigte	16
	5.6 Antrittsgebühren für Angestellte	17
6	Zulagen	18
7	Sonderzahlungen	18
	7.1 Jahresleistung	18
8	Anhang	20
	8.1 Erläuterungen zum Entgelt	20
	8.2 Erläuterungen zur Eingruppierung	20
	8.3 Erläuterungen zur Arbeitszeit	21

#### Vorwort

Öffentliche Aufträge im Land Berlin werden nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) nur an Auftragnehmer vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe zur Tariftreue verpflichten. Dazu werden nachfolgend allgemeine Hinweise gegeben und die für die Tariftreue maßgeblichen Regelungen dargestellt.

#### **Personenkreis**

Erfasst werden alle Beschäftigten eines Unternehmens, die bei der Ausführung des Auftrags eingesetzt werden. Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften sind von den Auftragnehmern gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 6 BerlAVG vertraglich zur Einhaltung der Tariftreue zu verpflichten. Auszubildende werden nicht erfasst.

#### Günstigkeitsprinzip

Auftragnehmer erhalten Aufträge nur, wenn sie sich bei der Angebotsabgabe verpflichten,

- ihren Beschäftigten den gesetzlichen Mindestlohn oder Branchenmindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) zu zahlen,
- sich tariftreu zu verhalten und
- bei der Auftragsausführung mindestens den aktuellen Vergabemindestlohn zu zahlen.

Treffen den Auftragnehmer mehr als eine dieser Verpflichtungen, ist für die Beschäftigten die jeweils günstigere Regelung maßgeblich. Das heißt: Entsprechen die tariftreuepflichtigen Entgelte in Summe mindestens dem aktuellen Vergabemindestlohn, gelten diese Tarifentgelte. Unterschreiten sie diesen, ist stattdessen der Vergabemindestlohn zu zahlen.

Zu den maßgeblichen, der Tariftreuepflicht unterliegenden Entgelten zählen neben den Tarifgrundlöhnen auch die tariflichen Zuschläge, Zulagen und Sonderzahlungen, nicht jedoch Bestandteile wie zusätzliches Urlaubsgeld oder vermögenswirksame Leistungen. Sie sind nicht zu berücksichtigen und daher herauszurechnen. Ergibt sich hiernach ein Betrag von weniger als dem aktuellen Vergabemindestlohn, gilt wiederum der Vergabemindestlohn.

#### Allgemeinverbindliche Tarifverträge

Für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge sind unabhängig von der Verpflichtung zur Tariftreue stets in Gänze einzuhalten. Dies gilt nicht für Betriebe, die nicht vom Geltungsbereich des Tarifvertrages erfasst werden.

### 1 Tarifverträge

Die Regelungen in den Ziffern 2 bis 8 wurden folgenden Tarifverträgen entnommen:

- Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Druckindustrie vom 15. Juli 2005 in der letzten Änderungsfassung vom 23. Juli 2011
- Manteltarifvertrag für die Angestellten der Druckindustrie vom 10. August 2005
- Lohntarifvertrag für industrielle Buchbindereien in Berlin (ehemalige West-Bezirke) vom 30. Mai 2014 mit Wirkung ab 1. Januar 2014
- Gehaltstarifvertrag für industrielle Buchbindereien in Berlin (ehemalige West-Bezirke) vom 30. Mai 2014 mit Wirkung ab 1. Januar 2014

### Unterschiedliche Tarifregelungen Berlin Ost und West

Auch Tarifverträge, die nur für einen Teil des Landes Berlin gelten, sind im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbare Tarifverträge im Sinne des Gesetzes (BerlAVG) und daher für die Tariftreueverpflichtung maßgeblich. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Teil des Landes Berlin der Auftrag ausgeführt wird.

### 2 Geltungsbereich

#### 2.1 Räumlich

Die tariflichen Regelungen der Druckindustrie gelten für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Entgeltregelungen. Die Lohn- und Gehaltsregelungen der industriellen Buchbindereien gelten nur für das Land Berlin.

#### 2.2 Fachlich

Es gelten die tariflichen Regelungen der Druckerindustrie.

Der Tarifvertrag gilt für alle Betriebe der Druckindustrie. Hierzu zählen:

- die Druckvorlagenherstellung,
- die Druckformherstellung,
- der Druck und die Weiterverarbeitung, unabhängig von der Art des Druckverfahrens.

#### 2.3 Persönlich

Es gelten die tariflichen Regelungen der Druckerindustrie.

Erfasst werden alle eine arbeiterrentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausübenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Gemeint sind die gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechstes Buches Sozialgesetzbuch über die Rentenversicherung eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben. Von den tariflichen Regelungen erfasst sind auch Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter.

Die tariflichen Regelungen gelten für alle rentenversicherungspflichtigen kaufmännischen und technischen Angestellten. Ausgenommen hiervon sind leitende Angestellte im Sinne des § 5 Absatz 3 Betriebsverfassungsgesetz und Angestellte, für die wegen der Eigenart ihrer Tätigkeit Sonderverträge erforderlich sind.





# 3 Entgeltmodalitäten im Überblick

Grundentgelt	Betrag ab dem 01. April 2015	Detailansicht
Stundenentgelt, gewerblich Beschäftigte	12,42 € bis 20,14 €	Seite 6
Monatsentgelt, Angestellte	1.556,00 € bis 4.462,00 €	Seite 8
Zuschläge	Zuschlagshöhe	Detailansicht
Mehrarbeit (Überstunden)	25 %, 45 % oder 70 % vom Stundenentgelt	Seite 12
Nachtarbeit	25 % oder 52 % vom Stundenentgelt	Seite 13
Samstagsarbeit	25 %, 45 % oder 70 % vom Stundenentgelt	Seite 14
Sonntagsarbeit	115 % vom Stundenentgelt	Seite 14
Feiertagsarbeit	170 % vom Stundenentgelt	Seite 15
Antrittsgebühren (gewerblich Beschäftigte)	78,00 € bis 126,00 €	Seite 16
Antrittsgebühren (Angestellte)	67,00 € bis 188,00 €	Seite 17
Zulagen	Zulagenhöhe	Detailansicht
Zulagen	Keine tariftreuerelevante Regelung	Seite 18
Sonderzahlungen	Zahlungshöhe	Detailansicht
Jahresleistung (gewerblich und Angestellte)	95 % des monatlichen Tarifentgelts	Seite 18
Regelmäßige Arbeitszeit	Wochenstunden	Detailansicht
Ehemals Berlin-West (gewerblich, Angestellte)	35 Stunden	Seite 21
Ehemals Berlin-Ost (gewerblich, Angestellte)	38 Stunden	Seite 21

## 4 Entgelttabellen

## 4.1 Entgeltgruppen der gewerblich Beschäftigten

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit und Tätigkeitsmerkmale	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
Eingangsstufe (74 %)	Tätigkeit: Keine Tarifregelung enthalten.	Ab 01.04.2015 Stundenentgelt 12,42 €
1 (80 %)	<ul> <li>Tätigkeit: Tätigkeiten, </li> <li>die ohne Vorkenntnisse nach Anweisung oder kurzer Einweisung unmittelbar ausgeführt werden können </li> <li>und die mit einer geringen Verantwortung für Betriebsmittel und/oder für die eigene Arbeit verbunden sind.</li> </ul>	Ab 01.04.2015 Stundenentgelt 13,43 €
2 (83,5 %)	<ul> <li>Tätigkeit:         <ul> <li>die mit geringen Vorkenntnissen und einer kurzen aufgabenbezogenen Unterweisung oder Einarbeitung ausgeführt werden können, die geringe Anforderungen an Aufmerksamkeit wie Genauigkeit und Konzentration erfordern, und die einer geringen bis erhöhten muskelmäßigen Beanspruchung unterliegen,</li> </ul> </li> <li>die mit einer geringen, fallweise erhöhten Verantwortung für Betriebsmittel und/oder für die eigene Arbeit verbunden sind.</li> </ul>	Ab 01.04.2015 Stundenentgelt 14,01€
3 (87 %)	<ul> <li>Tätigkeit: Tätigkeiten, <ul> <li>die mit erhöhten Vorkenntnissen und einer aufgabenbezogenen Unterweisung oder Einarbeitung ausgeführt werden können,</li> <li>die erhöhten Anforderungen an Genauigkeit oder Gewissenhaftigkeit voraussetzen,</li> <li>die einer erhöhten, fallweise großen muskelmäßigen Belastung unterliegen,</li> <li>die mit geringer, fallweise erhöhter Verantwortung für Betriebsmittel und/oder für die eigene Arbeit verbunden sind.</li> </ul> </li></ul>	Ab 01.04.2015 Stundenentgelt 14,60€

#### Seite 7 von 23

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit und Tätigkeitsmerkmale	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
4 (90 %)	<ul> <li>Tätigkeit: Tätigkeiten, <ul> <li>die Vorkenntnisse aufgrund aufgabenbezogener Unterweisung oder Einarbeitung, fallweise längerer Berufspraxis voraussetzen,</li> <li>die erhöhten Anforderungen an Genauigkeit oder Gewissenhaftigkeit stellen,</li> <li>die mit erhöhten, fallweise großen Belastungen unterschiedlicher Art; insbesondere infolge maschinenabhängiger Arbeit</li> <li>die mit erhöhter Verantwortung für Betriebsmittel und/oder Arbeitsprodukt verbunden sind.</li> </ul> </li></ul>	Ab 01.04.2015 Stundenentgelt 15,10€
keine (95 %)	<ul> <li>Tätigkeit:         <ul> <li>Facharbeiterinnen oder Facharbeiter der Druckindustrie im Erstes Gehilfenjahr</li> </ul> </li> <li>Rotationshelferinnen oder Rotationshelfer (Helfer beim Einrichten, einschließlich Einziehen der Papierbahn und Umrüsten sowie Bereitstellen und Nachfüllen von Druckfarben an Rotation) und</li> <li>Rolleurinnen oder Rolleure (Wechseln von Papierrollen an Rotationsmaschinen)</li> </ul>	Ab 01.04.2015 Stundenentgelt 15,94€
5 (100 %) Ecklohn	<ul> <li>Tätigkeit: Tätigkeiten, <ul> <li>die durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung</li> <li>oder einen gleichwertigen Abschluss vermitteltes Fachwissen erfordern, das auch durch entsprechende Berufserfahrung erworben sein kann,</li> <li>die mittleren Anforderungen an Aufmerksamkeit sowie Denktätigkeit voraussetzen,</li> <li>die fallweise mittlere muskelmäßige Beanspruchung unterliegt,</li> <li>die mit mittlerer Verantwortung für Betriebsmittel, eigene Arbeit und/oder Arbeit und Sicherheit anderer verbunden sind</li> </ul> </li></ul>	Ab 01.04.2015  Stundenentgelt  16,78€

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit und Tätigkeitsmerkmale	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
6 (110 %)	<ul> <li>Tätigkeit: Tätigkeiten, </li> <li>die neben der abgeschlossenen Berufsausbildung erweitertes Fachwissen erfordern, das auch durch entsprechende Berufserfahrung erworben sein kann, </li> <li>die großen Anforderungen an Genauigkeit und Konzentration sowie Denktätigkeit im Sinne zum Beispiel von Überlegungen, Suchen, Prüfen und Rechnen voraussetzen,</li> <li>die fallweise zumindest erhöhte muskelmäßige Beanspruchung unterliegt,</li> <li>die mit großer Verantwortung für Betriebsmittel, eigene Arbeit und/oder Arbeit und Sicherheit anderer verbunden sind.</li> </ul>	Ab 01.04.2015 Stundenentgelt 18,46€
7 (120 %)	<ul> <li>Tätigkeit: Tätigkeiten, <ul> <li>die neben der abgeschlossenen Berufsausbildung zusätzliches Fachwissen erfordern, das über die Lohngruppe 4 hinausgeht und durch eine Zusatzausbildung oder eine entsprechende Berufserfahrung erworben sein kann,</li> <li>die großen bis sehr großen Anforderungen an Aufmerksamkeit wie Genauigkeit, Konzentration und Denkfähigkeit im Sinne zum Beispiel von Kombinieren Koordinieren und Disponieren (Anforderungen an Umsicht, Abstraktionsvermögen oder Dispositionsfähigkeit) stellen,</li> <li>die mit einer großen bis sehr großen Verantwortung für Betriebsmittel, eigene Arbeit und/oder Arbeit und Sicherheit anderer verbunden sind.</li> </ul> </li></ul>	Ab 01.04.2015 Stundenentgelt 20,14€

## 4.2 Entgeltgruppen der Angestellten

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit und Tätigkeitsmerkmale	Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
A 1	Tätigkeit: Tätigkeiten, die eine Berufsausbildung nicht erfordern.	<ul> <li>Tätigkeitsbeispiele:</li> <li>Ordnen und Ablegen nach einfachen Merkmalen</li> <li>Ausfüllen einfacher Formulare und Bestellschreiben</li> <li>Einfache Post- und Versandarbeiten, Belegversand</li> <li>Einfache Kartei- und Sortierarbeiten</li> <li>Verrichten von sonstigen einfachen schematischen Büroarbeiten</li> </ul>	Ab 01.04.2015 Monatsgehalt  Vor vollendetem 20. Lebensjahr 1.556,00 €  Nach vollendetem 20. Lebensjahr 1.696,00 €

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit und Tätigkeitsmerkmale	Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
			Nach vollendetem 22. Lebensjahr <b>1.886,00</b> €
			Nach vollendetem 24 Lebensjahr <b>2.070,00 €</b>
A 2	Tätigkeit:  Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, welche durch eine aufgabenbezogene, in der Regel zweijährige Berufsausbildung vermittelt werden.  Die Kenntnisse und Fertigkeiten können auch durch eine entsprechende praktische Tätigkeit erworben werden.	Tätigkeitsbeispiele:  Bürogehilfin oder Bürogehilfe Datentypistin oder Datentypist Stenotypistin oder Stenotypist (auch Redaktionssekretariaten) Phonotypistin oder Phonotypist Kontoristin oder Kontorist Telefonistin oder Telefonist Rechnungsschreiberin oder Rechnungsschreiber Fotolaborantin oder Fotolaborant Telefonische Anzeigeannahme	Ab 01.04.2015 Monatsgehalt  Bei Beginn der Tätigkeit in der Gruppe 1.610,00 €  Nach 2 Jahren Tätigkeit 1.817,00 €  Nach 4 Jahren Tätigkeit 2.044,00 €  Nach 6 Jahren Tätigkeit 2.264,00 €
A 3	Tätigkeit: Tätigkeiten, die im Regelfall eine abgeschlossene einschlägige dreijährige Berufsausbildung erfordern.	<ul> <li>Tätigkeitsbeispiele:</li> <li>Buchhalterin oder Buchhalter – einfache Kontierungsaufgaben, Erfassen von Lohndaten, Kontokorrentbuchhaltung</li> <li>Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter- wie Einkauf, allgemeine Verwaltung, Personal, Lager, Auftragsabwicklung, Vertrieb</li> <li>Lagerverwalterin oder Lagerverwalter,</li> <li>Expedientin oder Expedient</li> <li>Operatorin oder Operator -Bedienen von kleinen elektronischen EDV-Anlagen</li> <li>Stenokontoristin oder Stenokontorist</li> <li>Stenotypistin oder Stenotypist mit Sekretariatsaufgaben</li> <li>Telefonische Anzeigeannahme mit fachlicher Beratung und Bearbeitung</li> <li>Texterfassung</li> </ul>	Ab 01.04.2015 Monatsgehalt  Bei Beginn der Tätigkeit in der Gruppe 1.931,00 €  Nach 2 Jahren Tätigkeit 2.103,00 €  Nach 4 Jahren Tätigkeit 2.288,00 €  Nach 6 Jahren Tätigkeit 2.476,00 €

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit und Tätigkeitsmerkmale	Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
A 4	Tätigkeit: Tätigkeiten, die fortgeschrittene Fachkenntnisse erfordern.	<ul> <li>Tätigkeitsbeispiele:</li> <li>Sekretärin oder Sekretär</li> <li>Buchhalterin oder Buchhalter</li> <li>Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter mit besonderen Aufgaben wie Planung, Koordinierung, Arbeitsvorbereitung</li> <li>Auftragsbearbeiterin oder Auftragsbearbeiter</li> <li>Anzeigenexpedientin oder Anzeigenexpedient</li> <li>Kalkulatorin oder Kalkulator</li> <li>Betriebsabrechnerin oder Betriebsabrechner (Aufstellen des Betriebsabrechnungsbogens)</li> <li>Programmiererin oder Programmierer - Programmieren nach Vorgaben, Testen, Pflegen von bestehenden Programmen</li> <li>Operatorin oder Operator -Schalten und Beschicken von EDV-Anlagen</li> <li>Gestaltungs- und Korrekturarbeiten</li> </ul>	Ab 01.04.2015 Monatsgehalt  Bei Beginn der Tätigkeit in der Gruppe 2.239,00 €  Nach 2 Jahren Tätigkeit 2.486,00 €  Nach 4 Jahren Tätigkeit 2.736,00 €  Nach 6 Jahren Tätigkeit 2.969,00 €
A 5	Tätigkeit:  Qualifizierte Tätigkeiten, die im Rahmen allgemeiner Anweisungen selbst ständig und eigenverantwortlich ausgeführt werden.	<ul> <li>Tätigkeitsbeispiele:</li> <li>Bilanzbuchhalterin oder Bilanzbuchhalter</li> <li>Leiterin oder Leiter kleinerer Betriebswerkstätten</li> <li>Schichtleiterin oder Schichtleiter</li> <li>Programmiererin oder Programmierer - Vorbereiten und / oder Durchführen schwieriger Programme</li> </ul>	Ab 01.04.2015 Monatsgehalt  Bei Beginn der Tätigkeit in der Gruppe 2.704,00 €  Nach 2 Jahren Tätigkeit in der Gruppe 3.030,00 €  Nach 4 Jahren Tätigkeit in der Gruppe 3.362,00 €
A 6	Tätigkeit: Tätigkeiten, die selbstständige Entscheidungsbefugnis oder Spezialkenntnisse erfordern und einen größeren	Tätigkeitsbeispiele:      Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter und Verkaufsleiterin oder Verkaufsleiter     Organisationsprogrammiererin und Organisationsprogrammierer     Systemprogrammiererin und Systemprogrammierer	Ab 01.04.2015 Monatsgehalt Bei Beginn der Tätigkeit in der Gruppe 3.539,00 €

#### Seite 11 von 23

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit und Tätigkeitsmerkmale	Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
	Verantwortungsbereich umfassen.		Nach 2 Jahren Tätigkeit <b>3.912,00 €</b>
Α7	Tätigkeit:  Angestellte mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis innerhalb eines großen verantwortlichen Arbeitsbereiches oder selbstständiger Weisungsbefugnis über eine große Zahl unterstellter Arbeitskräfte.	Tätigkeitsbeispiele: Keine Tätigkeitsbeispiele vorhanden	Ab 01.04.2015 Monatsgehalt Bei Beginn der Tätigkeit in der Gruppe 4.462,00€

### 5 Zuschläge

Es gelten nachfolgend die Bestimmungen des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Druckindustrie sowie des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Druckindustrie in der jeweils gültigen Fassung.

Berechnungsgrundlage für die Zuschläge bei gewerblich Beschäftigten ist der vertraglich vereinbarte Stundenlohn. Angestellte hingegen haben für jede geleistete Überstunde Anspruch auf Bezahlung von 1/152 des vereinbarten Monatsgehalts im Tarifgebiet ehemals Berlin-West und 1/165 des vereinbarten Monatsgehalts im Tarifgebiet ehemals Berlin-Ost.

Treffen verschiedene Zuschläge zusammen, gelten für alle Beschäftigten (gewerbliche Beschäftigte und Angestellte) folgende Regelungen:

- Zuschläge für Nachtarbeit werden neben den Zuschlägen für Samstags-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit bezahlt.
- Bei der Feiertagsbezahlung bleiben Zuschläge für Nachtarbeit insoweit unberücksichtigt, als sie in der Bezahlung der Feiertagsarbeit erhalten sind.
- Zuschläge für Samstags-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit werden nicht nebeneinander bezahlt, vielmehr besteht nur Anspruch auf den jeweils höheren Zuschlag.
- Zuschläge für Überstunden werden nicht neben Zuschlägen für Nachtarbeit bezahlt.
   Ist der Überstundenzuschlag jedoch höher als der Nachtarbeitszuschlag, so wird er neben dem Nachtarbeitszuschlag gezahlt, allerdings nur in Höhe der Differenz beider Zuschläge.
- Zuschläge für Überstunden werden nicht neben Zuschlägen für Samstags-, Sonn- oder Feiertagsarbeit bezahlt. Wird jedoch an Sonn- oder Feiertagen länger als 8 Stunden gearbeitet, ist neben dem Zuschlag für Sonn- oder Feiertagsarbeit ab der 9. Stunde der Überstundenzuschlag zu bezahlen.

## 5.1 Mehrarbeit (Überstunden)

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Überstunden §§ 3, 5 und 8 Manteltarifvertrag (gewerblich)	Für alle Beschäftigten – gewerblich und Angestellte – gilt:  Überstunden sind solche Arbeitsstunden, die für den einzelnen Beschäftigten über die vereinbarte tägliche Arbeitszeit (auch bei ungleichmäßiger Verteilung) hinausgehen.	25 % bei Tagschicht oder Frühschicht 45 %
§§ 4 und 9 Manteltarifvertrag (Angestellte)		bei Spätschicht  70 % bei Nachtschicht

Zuschlagsart	Zuschlagsart Erläuterung	
	Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für alle Beschäftigten:  Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt für die Beschäftigten – gewerblich wie Angestellte – in ehemals Berlin- West 35 Stunden und in ehemals Berlin-Ost 38 Stunden.  Die Wochenarbeitszeit ist für die einzelnen Beschäftigten auf 5 Tage in der Regel von Montag bis Freitag zu verteilen (Näheres zur Arbeitszeit siehe Anhang Ziffer 8.3).	des jeweiligen Stundenentgelts
Besonderheiten §§ 5 und 8 Manteltarifvertrag (gewerblich)	Für gewerblich Beschäftigte gilt: Freizeitausgleich möglich Überstunden können in Geld oder Freizeit abgegolten werden. Jede angefangene halbe Überstunde wird als halbe, jede über eine halbe als ganze Überstunde gerechnet.	-
Besonderheit für Angestellte §§ 4 und 9 Manteltarifvertrag (Angestellte)	Für Angestellte gilt: Freizeitausgleich möglich und Arbeitsstunden an arbeitsfreien Werktagen gelten als Überstunden  Überstunden können in Geld oder Freizeit abgegolten werden.  Wird an einem sonst arbeitsfreien Werktag über die betrieblich vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit hinaus gearbeitet, sind alle geleisteten Arbeitsstunden als Überstunden zu bezahlen.	-

### 5.2 Nachtarbeit

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Nachtarbeit § 8 Manteltarifvertrag (gewerblich)	Die Arbeitszeit außerhalb der zuschlagsfreien Tagesarbeitszeit ist zuschlagspflichtige Nachtarbeit. Die Nachtarbeitszuschläge werden für jede geleistete Arbeitsstunde in dieser Zeit gewährt und jeweils auf den vertraglichen Stundenverdienst.	25 % von Beginn der Nachtarbeit bis 24:00 Uhr
§ 10 Manteltarifvertrag (Angestellte)	Erläuterungen zur Nachtarbeit  Als Nachtarbeit gilt nur eine solche Arbeit, die täglich mindestens zur Hälfte in den zuschlagspflichtigen Zeitraum fällt.  Der Begriff der "ständigen" Nachtarbeit erfordert, dass der Anteil der Nachtarbeit 85 % der gesamten Arbeitszeit der Beschäftigten im Bemessungszeitraum beträgt.	<b>52 %</b> von 24:00 Uhr bis zum Ende der Nachtarbeit
	Zuschlagsfreie Tagesarbeitszeit  Die zuschlagsfreie Tagesarbeitszeit beginnt um 06:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr. Innerhalb der Zeitspanne von 12 Stunden kann mit dem Betriebsrat – auch betriebsabteilungsweise – ihr Beginn zwischen 06:00 Uhr und 07:00 Uhr, ihr Ende zwischen 18:00 Uhr und 19:00 Uhr festgelegt werden.	

## 5.3 Wochenendarbeit - Samstags- und Sonntagsarbeit

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Samstagsarbeit § 8 Manteltarifvertrag (gewerblich)	Die Zuschläge gelten für Samstagsarbeit innerhalb der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und sind auf den vertraglichen Stundenlohn zu zahlen.	25 % bei Tagschicht oder Frühschicht
§ 10 Manteltarifvertrag (Angestellte)	Es gelten folgende Grundsätze:  a) Die regelmäßige Arbeitszeit endet am Samstag spätestens um 15:00 Uhr. In Betriebsabteilungen mit zwei- oder mehr als zweischichtiger Produktion endet die regelmäßige Arbeitszeit am Samstag spätestens um 23:00 Uhr.  b) Eine am Freitagabend begonnene Nachtschicht ist keine Samstagsarbeit.  Abgeltung durch Freizeitausgleich möglich In beiderseitigem Einvernehmen können die Zuschläge für Samstagsarbeit auch in Freizeit abgegolten werden.	45 % bei Spätschicht 70 % bei Nachtschicht
Sonntagsarbeit §§ 7 und 8 Manteltarifvertrag (gewerblich) § 10 Manteltarifvertrag (Angestellte)	Als Sonntagsarbeit gilt die an Sonntagen in der Zeit zwischen 06:00 Uhr oder 07:00 Uhr und 06:00 Uhr oder 07:00 Uhr des darauffolgenden Tages geleistete Arbeit. Der Sonntagszuschlag ist auf den vertraglichen Stundenverdienst zu zahlen.  An diesem Tag sind mindestens zwei Stunden zu zahlen  Bei Sonntagsarbeit sind insgesamt mindestens 2 Stunden zu entlohnen, auch wenn die Beschäftigung kürzere Zeit dauern sollte. Beschäftigte mit Anspruch auf Antrittsgebühr erhalten mindestens 3 Stunden bezahlt.  Am Samstagabend begonnene Schicht ist keine Sonntagsarbeit Eine am Samstagabend begonnene Nachtschicht ist keine Sonntagsarbeit. Reicht diese Nachtschicht jedoch in den Beginn der Sonntagsarbeit hinein, sind die in die Sonntagsarbeit zu bezahlen. Entsprechendes gilt für die Frühschicht.	115 %

## 5.4 Feiertagsarbeit

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Arbeit an gesetzlichen Feiertagen §§ 6 und 7	Als Feiertagsarbeit gilt die an gesetzlichen Feiertagen in der Zeit zwischen 06:00 Uhr oder 07:00 Uhr und 06:00 Uhr oder 07:00 Uhr des darauffolgenden Tages geleistete Arbeit. Der Zuschlag ist immer auf den vertraglich vereinbarten Stundenverdienst zu zahlen.	170 %
Manteltarifvertrag	Bei Feiertagsarbeit sind mindestens zwei Stunden zu zahlen,	
(gewerblich) § 10 Manteltarifvertrag	auch wenn die Beschäftigung kürzere Zeit dauern sollte. Beschäftigte mit Anspruch auf Antrittsgebühr erhalten mindestens 3 Stunden bezahlt.	
(Angestellte)	Eine am Abend vor einem Feiertag begonnene Nachtschicht ist keine Feiertagsarbeit.	
	Reicht diese Nachtschicht jedoch in den Beginn der Feiertagsarbeit hinein, sind die in die Feiertagsarbeit fallenden Stunden mit dem Zuschlag für Feiertagsarbeit zu bezahlen. Entsprechendes gilt für die Frühschicht.	
	Bei Arbeit am Feiertag wird kein Sonntagszuschlag gezahlt.	
	Wird an einem Feiertag gearbeitet, erhalten die Beschäftigten immer die Feiertagsbezahlung, jedoch bleibt der Zuschlag für Sonntagsarbeit unberücksichtigt und wird durch den Zuschlag für die Feiertagsarbeit ersetzt. Außerdem wird der für die Feiertagsarbeit zustehende Lohn einschließlich etwaiger Antrittsgebühr bezahlt.	
	Für Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertages ausfällt, ist der entsprechende Lohnausfall zu bezahlen.	
	Die Feiertagsbezahlung erfolgt in der Weise, dass die Beschäftigten für den Tag den gleichen Lohn ohne Zuschlag für Feiertagsarbeit und ohne Antrittsgebühr erhalten, den sie verdient haben würden, wenn sie gearbeitet hätte. Dazu gehören auch etwaige Überstunden, nicht jedoch die durch vor- oder nachgelagerte Arbeit geleisteten Überstunden.	
	Berücksichtigung der Überstunden beim Lohnausfall am Feiertag	
	Fällt ein Feiertag in die Arbeitswoche und werden in dieser Woche Überstunden geleistet, ist der jeweilige Durchschnitt der Überstunden der übrigen Arbeitstage beim Lohnausfall zu berücksichtigen.	
	Werden in einem Betrieb an bestimmten Tagen Arbeitsspitzen durch Überstunden bewältigt, bemisst sich der Lohnausfall nach den Arbeitsstunden, die an diesem Wochentag in den beiden vorangegangenen Wochen geleistet wurden.	
	1. Mai	
	Am 1. Mai ruht die Arbeit; wird jedoch ausnahmsweise an diesem Tag gearbeitet, ist der Feiertagszuschlag zu zahlen.	

## 5.5 Antrittsgebühren für gewerblich Beschäftigte

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Sonn- und Feiertagsarbeit	Antrittsgebühren für gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	<b>78,00€</b> Eingangsstufe
§§ 7 und 15 Manteltarifvertrag	Bei regelmäßig erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften, die während der zuschlagspflichtigen Feier- und Sonntagsarbeit hergestellt werden, ist an alle mit der Herstellung beschäftigten	<b>84,00 €</b> Lohngruppe 1
	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Antrittsgebühr in folgender Höhe zu bezahlen.	<b>88,00 €</b> Lohngruppe 2
	Halbe Antrittsgebühr	<b>92,00€</b> Lohngruppe 3
	Beträgt die Arbeitszeit bis zu 3 Stunden, ist die halbe Antrittsgebühr zu bezahlen.	<b>95,00€</b> Lohngruppe 4
	Kein Anspruch auf Antrittsgebühr	
	Fallen bis zu 2 Arbeitsstunden der Arbeitszeit des vorangehenden oder nachfolgenden Arbeitstages in die tarifliche Sonn- oder	<b>100,00 €</b> 1. Gehilfenjahr
	Feiertagsarbeit, besteht kein Anspruch auf die Antrittsgebühr.	<b>105,00 €</b> Lohngruppe 5
	Ausschluss mehrerer Antrittsgebühren	
	Die Antrittsgebühr ist ein Sonn- und Feiertagszuschlag. Eine mehrfache Bezahlung der Antrittsgebühr an einem Tag ist	<b>116,00 €</b> Lohngruppe 6
	ausgeschlossen.	126,00€
	Ausschlussfristen	Lohngruppe 7
	Ansprüche sind innerhalb von 2 Wochen nach dem Vorliegen der Lohnabrechnung, bei der sie hätten abgerechnet werden müssen, geltend zu machen. Andernfalls verfallen sie.	

## 5.6 Antrittsgebühren für Angestellte

Zuschlagsart	Erläuterung		Zuschlagshöhe
Sonn- und	Antrittsgebühren für Angestellte	Gehaltsgruppe A 1	
Feiertagsarbeit	Bei regelmäßig erscheinenden Zeitungen und	vor dem 20. Lebensjahr	67,00€
§ 11	Zeitschriften, die während der	nach dem 20. Lebensjahr	72,00€
Manteltarifvertrag	zuschlagspflichtigen Feier- und	nach dem 22. Lebensjahr	80,00€
(Angestellte)	Sonntagsarbeit hergestellt werden, ist an alle mit der Herstellung beschäftigten	nach dem 24. Lebensjahr	88,00€
	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine	Gehaltsgruppe A 2	
	Antrittsgebühr zu bezahlen.	Bei Beginn der Tätigkeit	68,00€
	Halbe Antrittsgebühr	Nach 2 Tätigkeitsjahren	77,00€
	Beträgt die Arbeitszeit bis zu 3 Stunden, ist	Nach 4 Tätigkeitsjahren	87,00 €
	die halbe Antrittsgebühr zu bezahlen.	Nach 6 Tätigkeitsjahren	96,00€
	Ausschluss mehrerer Antrittsgebühren	Gehaltsgruppe A 3	
	Die Antrittsgebühr ist ein Sonn- und Feiertagszuschlag. Eine mehrfache Bezahlung der Antrittsgebühr an einem Tag ist ausgeschlossen.	B <b>e</b> i Beginn der Tätigkeit Nach 2 Jahren Tätigkeit Nach 4 Jahren Tätigkeit Nach 6 Jahren Tätigkeit	82,00 € 89,00 € 97,00 € 105,00 €
		Gehaltsgruppe A 4:	
		Bei Beginn der Tätigkeit Nach 2 Jahren Tätigkeit Nach 4 Jahren Tätigkeit Nach 6 Jahren Tätigkeit	95,00 € 105,00 € 116,00 € 126,00 €
		Gehaltsgruppe A 5:	
		Bei Beginn der Tätigkeit Nach 2 Jahren Tätigkeit Nach 4 Jahren Tätigkeit	114,00 € 128,00 € 142,00 €
		Gehaltsgruppe A 6:	
		Bei Beginn der Tätigkeit	150,00€
		Nach 2 Jahren Tätigkeit	165,00€
		Gehaltsgruppe A 7:	
		Bei Beginn der Tätigkeit	188,00€

### 6 Zulagen

Keine tariftreuerelevanten Regelungen vorhanden.

### 7 Sonderzahlungen

### 7.1 Jahresleistung

Es gelten nachfolgend die Bestimmungen des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Druckindustrie sowie des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Druckindustrie in der jeweils gültigen Fassung.

Die tarifliche Jahresleistung bleibt bei der Berechnung aller tariflichen und gesetzlichen Durchschnittsentgelte und in sonstigen Fällen außer Ansatz, in denen Ansprüche irgendwelcher Art von der Höhe des Arbeitsentgelts abhängig sind.

Art der Sonderzahlung	Erläuterung	Zahlungshöhe
Jahresleistung § 9 Manteltarifvertrag (gewerblich)  § 7 Manteltarifvertrag (Angestellte)	Anspruchsvoraussetzungen  Der volle Anspruch besteht bei einem ungekündigten Arbeitsverhältnis, das seit dem 04. Januar bis einschließlich 31. Dezember des laufenden Fälligkeitsjahres besteht.  Anrechenbarkeit  Während des Fälligkeitsjahres aufgrund vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin festgelegter oder vereinbarter Regelung bereits gezahlte oder noch zu zahlende Sondervergütungen, wie zum Beispiel Jahresabschlussvergütungen, Gratifikationen, Jahresprämien, Ergebnisbeteiligungen, Weihnachtsgeld und Ähnliches, können auf diese tarifliche Jahresleistung angerechnet werden.	95 % des jeweiligen zum Fälligkeitszeitpunkt gültigen monatlichen Tarifentgelts
Anteiliger Anspruch § 9 Manteltarifvertrag (gewerblich) § 7 Manteltarifvertrag (Angestellte)	Teilanspruch  Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach dem 4. Januar des laufenden Fälligkeitsjahres beginnt, erhalten für jeden vollen Monat des Bestehens ihres Arbeitsverhältnisses 1/12 der tariflichen Jahresleistung.  Ausscheiden wegen Erwerbsminderung oder Altersgrenze  Beschäftigte, die wegen Erwerbsminderung oder wegen Erreichen der Altersgrenze ausscheiden, erhalten eine anteilige Leistung, auch wenn das Arbeitsverhältnis am 31. Dezember nicht mehr besteht. In diesen Fällen wird die Auszahlung der Jahresleistung fällig mit dem Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.	1/12 für jeden Monat

#### Seite 19 von 23

Art der Sonderzahlung	Erläuterung	Zahlungshöhe
	Für den Monat des Ausscheidens besteht pro Anspruchstag ein anteiliger Anspruch der tariflichen Jahresleistung, der sich wie folgt berechnet:  • für die alten Bundesländer: Tarifliche Jahresleistung mal 7 dividiert durch (12 mal 152)  • für die neuen Bundesländer und das Gebiet des ehemaligen Berlin-Ost: Tarifliche Jahresleistung mal 7,6 dividiert durch (12 mal 165)  Befristet Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte  Befristet Beschäftigte erhalten eine anteilige Jahresleistung, sofern das Arbeitsverhältnis 6 Monate bestanden hat. Dies gilt auch für	
	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Fälligkeitsjahr ihre Ausbildung beendet haben sowie bei Wechsel von Vollzeit- auf Teilzeitbeschäftigung und umgekehrt.	
	Teilzeitbeschäftigte erhalten eine anteilige Jahresleistung nach dem Verhältnis ihrer vereinbarten zur tariflichen Arbeitszeit.	
Kündigungen	Kündigung durch den Arbeitgeber  Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund arbeitgeberseitiger Kündigung haben die betreffenden  Beschäftigten Anspruch auf eine anteilige Jahresleistung. Dies gilt nicht bei arbeitgeberseitiger Kündigung aus wichtigem Grund und bei verhaltensbedingter Kündigung.	anteilig
	Kündigung durch den Beschäftigten Bei arbeitnehmerseitiger Kündigung erhalten Beschäftigte eine anteilige Jahresleistung nur nach im Zeitpunkt des Kündigungsausspruches bestehender 5-jähriger Betriebszugehörigkeit.	

## 8 Anhang

## 8.1 Erläuterungen zum Entgelt

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Mindestentgelte in brutto	Alle Tarifentgelte sind Mindestentgelte und in brutto ausgewiesen.
Entgeltumwandlung	Es ist ausreichend, wenn die gezahlten Beträge einschließlich etwaiger Entgeltbestandteile, die Beschäftigte über ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber für eine betriebliche Altersversorgung abziehen und beispielsweise an einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse zahlen lassen, die geforderten Beiträge insgesamt erreichen.
Eckentgelt	Die Prozentangaben der Entgelte für gewerbliche Beschäftigte (siehe Entgelttabelle unter Ziffer 4.1) orientieren sich an dem Eckentgelt der Entgeltgruppe 5 (= 100 %).

## 8.2 Erläuterungen zur Eingruppierung

Es gelten nachfolgend die Bestimmungen des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Druckindustrie sowie des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Druckindustrie in der jeweils gültigen Fassung.

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Tätigkeitsmerkmale	Die in den Tätigkeitsmerkmalen aufgeführten Bewertungskriterien sind nicht in jedem Fall kumulativ zu verstehen.
Überwiegende Tätigkeit bei Angestellten § 6 Manteltarifvertrag (Angestellte)	Eingruppierung nach überwiegender Tätigkeit und vorübergehende Vertretung  Die Tarifgehälter sind Mindestgehälter. Für die Eingruppierung ist die Tätigkeit maßgebend. Fällt diese unter mehrere Gehaltsgruppen, ist die überwiegende Tätigkeit entscheidend.  Vorübergehende Vertretung bis zur Dauer von 1 Monat in einer höheren Gruppe berechtigt keinen Anspruch auf das höhere Monatseinkommen. Sofern die Vertretung länger als 1 Monat dauert, haben Angestellte für die Dauer der Tätigkeit in der höheren Gruppe Anspruch auf das Tarifentgelt dieser Gruppe; hierbei können übertarifliche Zulagen angerechnet werden.
Anspruch auf Eingruppierung für gewerbliche Beschäftigte § 3 Lohnrahmentarifvertrag	6-monatige Einarbeitungszeit und Anrechnung anderer Lohngruppen  Anspruch auf Eingruppierung in die Lohngruppen 1 bis 4 besteht nach einer 6- monatigen Einarbeitungszeit in den Tätigkeiten der jeweiligen Lohngruppe.  Während der Einarbeitungszeit erhalten die gewerblich Beschäftigten der Lohngruppe 1 bis 4 den Tariflohn der jeweils niedrigeren Lohngruppe beziehungsweise in der Lohngruppe 1 den Lohn der Eingangsstufe (74 %).

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
	Die in einer anderen Lohngruppe ganz oder teilweise geleistete Arbeit wird angerechnet.
	Neueinstellung
	Bei Neueinstellung ist Art und Dauer der nachgewiesenen bisherigen Tätigkeit in der Druckindustrie bei der Eingruppierung zu berücksichtigen.

## 8.3 Erläuterungen zur Arbeitszeit

Es gelten nachfolgend die Bestimmungen des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Druckindustrie sowie des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Druckindustrie in der jeweils gültigen Fassung.

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Regelmäßige Arbeitszeit	Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit
§ 3 Manteltarifvertrag (gewerblich)	Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt für gewerbliche Beschäftigte und Angestellte in ehemals Berlin-West 35 Stunden und in ehemals Berlin-Ost 38 Stunden.
§ 5 Manteltarifvertrag (Angestellte)	Verteilung der Arbeitszeit
Teilzeit § 3 Absatz 6 Manteltarifvertrag (gewerblich)	Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist für den einzelnen Beschäftigten auf 5 Tage in der Regel von Montag bis Freitag zu verteilen. Bei Einbeziehung des Samstags in die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit sind die zwei arbeitsfreien Tage zusammenhängend zu gewähren. Bei Vorliegen betrieblicher Erfordernisse oder zugunsten längerer Freizeitblöcke können die freien Tage auch einzeln gewährt werden.
§ 4 Absatz 6	Teilzeitbeschäftigung
Manteltarifvertrag (Angestellte)	Teilzeitarbeit liegt vor, wenn die zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem vereinbarte Arbeitszeit die tarifliche Wochenarbeitszeit unterschreitet.
Pausen	Tägliche Pause und bezahlte Pausen
§ 3 Absatz 2 und § 5 Nummer 6 Manteltarifvertrag (gewerblich)	Die täglichen Pausen betragen insgesamt 0,5 Stunden, soweit gesetzliche und tarifliche Bestimmungen nichts Anderes vorschreiben. Beschäftigte, die in dreioder mehr als dreischichtiger Produktion arbeiten, erhalten als Bestandteil der Arbeitszeit je Schicht 12 Minuten der gesetzlichen Pause bezahlt.
§ 4 Absatz 2 und § 9	Bezahlte Pausen bei Überstunden
Manteltarifvertrag (Angestellte)	Nach zwei hintereinander folgenden Überstunden für gewerblich Beschäftigte oder zwei bis drei hintereinander folgenden Überstunden für Angestellte, die sich auch auf die Zeit vor Beginn oder nach Schluss der vereinbarten Arbeitszeit verteilen oder ausnahmsweise in der Mittagspause liegen können, ist jedem Beschäftigten eine viertelstündige und bei mehr als drei Überstunden eine halbstündige bezahlte Pause zu gewähren. Bei einem sonst arbeitsfreien Werktag ist eine halbstündige bezahlte Pause nur zu gewähren, wenn länger als 4 Stunden gearbeitet wird.

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Feiertage	Arbeitszeit an gesetzlichen Feiertagen
§ 3 Absatz 4 Manteltarifvertrag (gewerblich) § 4 Absatz 4	Am Samstag vor Ostern und Pfingsten, am 24. und 31. Dezember endet die Arbeitszeit spätestens um 13:00 Uhr, wobei die an diesem Tage etwa festgesetzte Mittagspause entfällt. Entstehender Entgeltausfall ist den gewerblich Beschäftigten und Angestellten zu bezahlen. Die durch diese Regelung ausfallende Arbeitszeit gilt als abgeleistet.
Manteltarifvertrag	Dringende betriebliche Notwendigkeit
(Angestellte)	Wegen dringender betrieblicher Notwendigkeiten kann über 13:00 Uhr hinaus gearbeitet werden. Bis zum Ende der für diesen Tag betrieblich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit ist der Lohn oder das Gehalt für die ohnehin zu bezahlende Ausfallzeit zu bezahlen, dazu der Lohn oder das Gehalt für die nach 13:00 Uhr geleistete Arbeit.
	Schichtarbeit
	In mehrschichtigen Betrieben können die einzelnen Schichten an den oben genannten Tagen (ausgenommen der 24. Dezember) anteilig zur Arbeit herangezogen werden, unter Verkürzung der Schicht auf 4 Stunden, mit dem Ziel, dass jeweiliger Arbeitsschluss für die 1. Schicht (Frühschicht) 10:00 Uhr, für die 2. Schicht (Spätschicht) 14:00 Uhr und für die 3. Schicht (Nachtschicht) 18:00 Uhr ist. Der durch diese Verkürzung der Schichten entstehende Lohn- oder Gehaltsausfall ist zu bezahlen.
	Betriebliche Notwendigkeiten bei Schichtarbeit
	Wenn betrieblich notwendig, kann auch über die für die einzelnen Schichten auf 4 Stunden bemessene Arbeitszeit hinaus gearbeitet werden. Solche zusätzlichen Arbeitsstunden sind wie folgt zu bezahlen:
	bis zum Ende der für die betreffenden Schichten betrieblich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit das Entgelt für die ohnehin zu bezahlende Ausfallzeit, dazu das Entgelt für die über 4 Stunden hinaus geleistete Arbeit.
	wird die Arbeit in die Nachtarbeitszeit ausgedehnt, bleiben Nachtzuschläge bei Bezahlung der Ausfallzeit insoweit unberücksichtigt, wie sie für geleistete Arbeit zu bezahlen sind.
	Wird über die betriebliche vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus gearbeitet, sind diese Stunden mit dem Überstundenzuschlag zu zahlen:
	25 % bei Tagschicht oder Frühschicht,
	• 45 % bei Spätschicht,
	• 70 % bei Nachtschicht.

Ende

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales





# Anlage Linksammlung: Tarifverträge Buchbindereien industriell

Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Druckindustrie vom 15. Juli 2005 in der letzten Änderungsfassung vom 23. Juli 2011

Manteltarifvertrag Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 (https://docplayer.org/32567132-Tarif-vertrag-druckindustrie.html)